



GEMEINDE
LÖCHGAU

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Löchgau

1. Das Betreten des Freibadgeländes, das Baden und die Benützung der Geräte und Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder und sind zur Aufsicht verpflichtet.
2. Vom Besuch des Freibades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit Hautkrankheiten oder offenen Wunden
 - b) Betrunkene
 - c) Kinder und Erwachsene innerhalb von zwei Wochen nach einer Impfung
3. Nicht erlaubt ist:
 - a) das Mitbringen von Hunden
 - b) das Rauchen in den Umkleidekabinen und im Beckenrandbereich
 - c) die Verwendungen von Seifen o.ä. Reinigungsmitteln im Schwimmbecken
 - d) das Betreten des Schwimmbeckenrandes mit Schuhen
 - e) das Baden ohne vorherige Benutzung der Dusche
 - f) das Fußball spielen
 - g) das Wegwerfen von Abfällen und Papier sowie jegliche sonstige Verunreinigung des Freibadgeländes
 - h) das Baden ohne entsprechende Badebekleidung
 - i) das Baden ohne Schwimmwindel für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen hiervon sind bereits trockene Kinder nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal.
4. Nichtschwimmern und ungeübten Schwimmern ist nur die Benützung des Bereichs für Nichtschwimmer gestattet. Das Einspringen ist nur geübten Schwimmern und nur im Bereich für Schwimmer erlaubt. Strengstens verboten ist das Stoßen anderer Badegäste in das Becken, das Untertauchen, Antauchen und Anspringen anderer Badender.
5. Holzklötze und andere feste Gegenstände dürfen nicht als Schwimmhilfen mit in das Wasser genommen werden.
6. Die Toiletten sind sauber zu verlassen.
7. Das Aus- und Ankleiden ist nur in den Umkleidekabinen erlaubt. Das Tragen von Bademützen wird empfohlen.
8. Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
9. Fundsachen sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
10. Den Anordnungen des Bademeisters ist jederzeit Folge zu leisten. Er ist berechtigt, jeden, der vorstehender Badeordnung oder seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sofort vom Besuch des Freibades auszuschließen.

Löchgau, 25. September 2019

Robert Feil
Bürgermeister



Ergänzte Haus- und Badeordnung in Folge der Corona-Pandemie zur Einhaltung des Bäder- und Hygienekonzepts

Die Gemeinde Löchgau nimmt ab dem 12. Juni 2021 den Betrieb des Freibades auf. Zur Einhaltung des Bäder- und Hygienekonzepts gemäß § 2 Abs. 2 CoronaVO Sportstätten wird die Haus- und Badeordnung wie folgt ergänzt:

Anzahl der am Badebetrieb teilnehmen Personen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)

Schwimmerbecken:	max. 63 Personen
Kinderplanschbecken:	max. 32 Personen

Die Zugangsbeschränkungen und Hinweise des Personals sind zu beachten. Bitte nehmen Sie angesichts der erforderlichen Personenbegrenzungen aufeinander Rücksicht und beachten Sie, dass andere Badegäste ebenfalls schwimmen möchten.

Zutritt und Datenerhebung:

Der Zutritt ist nur mit einer erworbenen Einzeleintrittskarte oder mit einem Registrierungsticket für Dauerkarteninhaber durch das Online-Ticket-Systems zulässig. Der Besitz einer Jahreskarte ermächtigt nicht zu einem garantierten Eintritt für ein bestimmtes Zeitfenster.

Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

Ansammlungen am Eingangsbereich sind zu vermeiden. Die Zugangswege im Vorbereich sind unter Einhaltung der Abstandsregeln zu nutzen.

Während der Badezeiten ist der Ausgang nordöstlich vom Kleinkindbecken zu nutzen. Am Ende der jeweiligen Badeschicht können sämtliche Ausgänge genutzt werden.

Die Gemeinde Löchgau erhebt im Rahmen des Online-Ticket-Verkaufs personenbezogene Daten von den Freibadbesuchern. Diese Daten (Pflichtangaben) müssen beim Erwerb der Eintrittskarte vollständig, zutreffend und schriftlich angegeben werden. Zur Dokumentation des Datums eines Freibadbesuchs werden die Badegäste automatisiert in Listen geführt. Die Listen werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht.

Öffnungszeiten:

Die Freibadsaison wird im Drei-Schichtbetrieb geführt

Frühschwimmer:	08.00 Uhr bis 09.30 Uhr
Badezeit 1:	10.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Badezeit 2:	15.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Aus wetterbedingten oder betrieblichen Gründen kann das Freibad vorübergehend geschlossen sein.

Abstandsregelungen und Körperkontakt (§ 2 Abs. 3 Nr. 2)

Im gesamten Freibad, auch innerhalb des Wassers, ist entsprechend den Vorgaben der Corona-Verordnung, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten

Abstandsregelungen und –markierungen, Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr) und Beschilderungen sind im gesamten Bad zu beachten.

Bezüglich der Distanzregeln und der Einhaltung des 1.5 Meter- Abstands wird auf die Eigenverantwortung der Begleitperson hingewiesen.
Im Kinderplanschbecken und im Nichtschwimmerbereich des Schwimmbeckens müssen die Begleitpersonen in Eigenverantwortung sicherstellen, dass der Abstand eingehalten wird.

Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils rechtsseitig der Bahn geschwommen werden. Ein Aufschwimmen und Überholen ist zu unterlassen. Eine Doppelbahn kann im „Kreisverkehr“ von maximal 8 Personen genutzt werden.

Sollten die Abstandsregelungen und Hygienevorgaben in den genannten Bereichen nicht umgesetzt und eingehalten werden, berufen wir uns auf das Hausrecht und behalten uns vor die Person vom Badebetrieb auszuschließen

Sollten Abstände nicht eingehalten werden, kann es zu zeitweisen Sperrungen einzelner Bereiche kommen, ggf. kann auch das Bad komplett geschlossen werden.

Zu- und Ausstieg aus den Becken

Der Einstieg erfolgt räumlich getrennt für den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich an den beiden Leitern an der Nordseite. Der Ausstieg erfolgt über die beiden Leitern an der Südseite. Im Nichtschwimmerbereich kann zudem der Ausstieg über die Treppe an der Westseite erfolgen.

Der Beckenumgang soll nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken betreten werden. Die Beckenbereiche sind nach dem Schwimmen/Planschen zu verlassen.

Nutzung des Sanitärgebäudes (WC, Duschen, Umkleidekabinen)

Der Toilettenbereich darf jeweils nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden.

Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen im Sanitärgebäude ist nicht gestattet. Kontaktlose Außenkabinen können genutzt werden.

Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Husten- und Nies-Etikette sowie die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten.

Handdesinfektionsmittel sowie Handwaschgelegenheiten stehen zur Verfügung und sind regelmäßig zu nutzen

Spielbereiche und Beachvolleyballfeld

Die Nutzung des Beach-Volleyballfelds wird nur zum Sandeln gestattet.
Die Spielgeräte können unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln genutzt werden.

Zugangsbeschränkungen

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen und wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, wird das Betreten des Bades untersagt. Gleiches gilt für Personen, die Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnungen kann (je nach Inzidenz) für den Zutritt zum Freibad ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich sein. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis 5 Jahre. Dieser ist am Eingang vorzuzeigen.

Freibadkiosk, Verzehr von Speisen und Getränken

Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen und auf der Liegewiese am Platz gestattet.
Mitgebrachte Speisen und Getränke sind auf der Liegewiese am Platz zu verzehren.

Gemeindeverwaltung Löchgau